

Modulprüfung aus Finanzrecht, 3.3.2017

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr,

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch **auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert** (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [3,5 P]

a) Erklären Sie den Begriff „Vorbehaltsfruchtgenuss“ und geben Sie ein Beispiel. [1]

Beim Vorbehaltsfruchtgenuss überträgt der bisherige Eigentümer das Eigentum am Wirtschaftsgut unentgeltlich dem neuen Eigentümer, behält sich aber das Nutzungsrecht vor [0,5].

Dies geschieht häufig bei vorweggenommener Erbfolge, wenn zB der Vater sein Mietgebäude seiner Tochter schenkt und er sich das lebenslange Fruchtgenussrecht vorbehält [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 44]

b) Darf gegebenenfalls eine AfA beim Vorbehaltsfruchtgenuss geltend gemacht werden? [2,5]

Beim Fruchtgenuss stellt sich ein Problem mit der AfA: Den Eigentümer trifft der Wertverlust am Gebäude, doch verfügt dieser nicht über die Einkunftsquelle [0,5]. Umgekehrt hat der Fruchtnießer eine Einkunftsquelle, doch trifft ihn die Abnutzung des Gebäudes nicht [0,5]. Grds geht beim Fruchtgenuss die steuermindernde AfA daher verloren [0,5].

Nach der Verwaltungspraxis kann beim Vorbehaltsfruchtgenuss jedoch der Fruchtnießer die AfA geltend machen, indem er dem Eigentümer den Substanzverlust iHd AfA abgilt [1].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 44]

2. Einkommensteuer [3 P]

Der Steuerpflichtige A weist in seiner ESt-Erklärung für das Jahr 2016 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Handel mit Büromaterial) aus. Die Einkünfte wurden anhand einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Nettomethode) ermittelt. Wann sind folgende Geschäftsfälle zu erfassen:

Im September 2016 hat A einen Liefervertrag für Waren abgeschlossen, wobei er für die monatliche Lieferung ein Entgelt iHv EUR 1.000,-- (netto) laufend zahlt. Im Oktober 2016 überweist er eine Vorauszahlung für diese Lieferungen iHv EUR 24.000,-- (für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2018) und bringt diese Zahlung als Betriebsausgabe in Abzug. [1,5]

Herr A ist § 4/3-Ermittler, weshalb Ausgaben grds im Zeitpunkt des Abflusses (Zahlungszeitpunkt) zu erfassen sind [0,5]. Bestimmte Vorauszahlungen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten) sind nur dann sofort abzugsfähig, sofern sie das laufende und das folgende Jahr betreffen (§ 4 Abs 6 EStG) [0,5]. Die entsprechende Vorauszahlung ist daher in voller Höhe abzugsfähig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 42f]

Die vierteljährlich im Vorhinein zu bezahlende Prämie der Haftpflichtversicherung (Fälligkeit 2.1.2017) iHv EUR 940,-- wurde am 22.12.2016 überwiesen und als Betriebsausgabe in Abzug gebracht. [1,5]

Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die kurze Zeit vor oder nach Beginn des Kalenderjahres gezahlt oder vereinnahmt werden, gelten als im Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören [0,5]. Als „kurze“ Zeit gelten 15 Tage. [0,5]. Bei der Prämie für die Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Aufwendung, die im Jahr 2017 zu berücksichtigen ist [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 43]

3. Einkommensteuer [2,5 P]

Welche Schätzungsmethoden iSd § 184 BAO kommen in Betracht? Erläutern Sie die einzelne Methode kurz. [2,5]

- *Äußerer Betriebsvergleich: Es handelt sich um einen Vergleich mit fremden Betrieben; [0,5]*
- *Innerer Betriebsvergleich: Es handelt sich um einen Vergleich mit anderen Jahren desselben Steuerpflichtigen; [0,5]*
- *Kalkulatorische Schätzung: Gewisse Zahlen (etwa Wareneinkauf) werden mit einem gewissen Aufschlag geschätzt; [0,5]*

- *Schätzung nach dem Lebensaufwand: Es werden persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Ausgaben berücksichtigt; [0,5]*
- *Schätzung nach dem Vermögenszuwachs: Es wird der (private) Vermögenszuwachs dem deklarierten Einkommen gegenübergestellt [0,5].*
- *Sicherheitszuschlag [+ 0,5 ZP]*

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 122]

4. Einkommensteuer [5 P]

a) Die Steuerpflichtige B weist in ihrer ESt-Erklärung 2016 sonstige Einkünfte aus, die sich aus folgenden Positionen zusammensetzen:

- EUR 7000,-- Gebühr für eine Funktion in der österreichischen Wirtschaftskammer
- EUR 7000,-- Verlust aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils
- EUR 23.000,-- Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung in Hietzing
- EUR 13.000,-- Verlust aus der Veräußerung einer Eigentumswohnung in Simmering
- EUR 700,-- Verlust aus der Veräußerung des Privat-Pkw, der 10 Monate davor gekauft wurde.

Welche Verlustausgleichsbeschränkungen kommen zur Anwendung. [3,5]

Verlust aus der Veräußerung des GmbH-Anteils: Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen sind nur iRd § 27 Abs 8 EStG mit gleichartig besteuerten Kapitalvermögen im selben Jahr ausgleichsfähig. [1]

Veräußerung der Eigentumswohnung: Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen sind nur mit positiven Einkünften aus privatem Grundstücksveräußerungen im selben Jahr ausgleichsfähig [1 ZP]. Ein verbleibender Verlust ist auf 60% zu kürzen und kann in weiterer Folge nur mit Einkünften aus VuV verrechnet werden [0,5].

Veräußerung des Privat-Pkw: Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften im selben Jahr verrechnet werden [1].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 24/4, 28f]

b) Errechnen Sie den Gesamtbetrag der steuerpflichtige Einkünfte der Frau B [1,5]

+ EUR 7.000,--	Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 (hier WKO) [0,5]
+ EUR 10.000,-- (EUR 23.000,-- minus EUR 13.000,-- *0,6)	Überschuss aus VuV iSd § 28 EStG iVm § 30 Abs 7 EStG [0,5] oder Verluste iSd § 30 Abs 7 EStG auf 15 Jahre zu verteilen
= EUR 222,--	Gesamtbetrag der Einkünfte [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 24/4, 28f]

5. Körperschaftssteuer [4 P]

Eine Jagd-Betriebs-GmbH pachtet seit 2007 eine Eigenjagd, die seitdem zu hohen Verlusten führte. Das erlegte Wild wird an Gastwirte verkauft. Die Führung des Jagdbetriebes war durch das persönliche Interesse des Alleingeschafters an der Jagd begründet, wobei eine Gewinnerzielung nie geplant war. 2017 ändert der Alleingeschafter nunmehr das Geschäftsfeld der Jagd-Betriebs-GmbH und erzielt plötzlich Gewinne. Können die Verluste der GmbH mit ihren späteren Gewinnen verrechnet werden?

Die Liebhabereigrundsätze kommen auch in der KSt zur Anwendung (arg: in die Richtung einer allgemeinen Wildpretverwertung § 5 Liebhaberei-VO), [obwohl eine Körperschaft keine persönlichen Neigungen entfalten kann] [0,5]. Bei der Jagd handelt es sich um eine typische Freizeitbeschäftigung mit nachhaltigen Verlusten, die der Liebhabereivermutungen unterliegt [0,5]. Der absehbare Zeitraum in dem ein Gesamtüberschuss erzielt werden muss, ist nach der Art der Tätigkeit zu ermitteln [0,5]. Da eine Gewinnerzielung nie geplant war, würde auch eine Prognoserechnung, die das FA bei Verdacht verlangen könnte, die Erzielung eines Gesamtüberschusses nicht glaubhaft machen [0,5]. Auch die Einkünftevermutung bei gewerblicher Tätigkeit greift nicht, weil eben keine Tätigkeit iSv § 1 Abs 1 Liebhaberei-VO vorliegt [1].

Eine Verrechnung der Verluste ist daher nicht möglich, weil die spätere Änderung der Bewirtschaftungsart nicht zurückwirkt [1].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 38f und 208]

6. Körperschaftsteuer [4 P]

- a. Eine Handels-AG mit einem Stammkapital von € 150.000,-- erwirtschaftet im Wirtschaftsjahr 2016 Verluste. Hat sie dennoch eine KSt zu entrichten? [1]

Sie hat dennoch MiKö iSd § 24 Abs 4 KStG zu entrichten. Bei AGs besteht eine MiKö iHv 5% des Mindesthöhe des Stammkapitals [0,5]. Das Stammkapital bei der AG beträgt € 70.000, weshalb die MiKö konkret € 3.500,-- für das gesamte Wirtschaftsjahr beträgt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 221]

- b. Diese AG hat im Vorjahr 2015 Körperschaftsteuer iHv €160.000,-- (insgesamt) entrichten müssen. Wann und in welcher Höhe hat die AG Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2016 zu entrichten. [3]

Für die Entrichtung und Veranlagung der KSt sind die Vorschriften des EStG sinngemäß anzuwenden [1]. Vorauszahlungen sind viertjährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten [0,5]. Die Vorauszahlungen sind nur dann zu entrichten, wenn ein Vorauszahlungsbescheid vorliegt [0,5]. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich regelmäßig nach der zuletzt festgesetzten Einkommenssteuer (mit Zuschlag iHv 4% = + 0,5 ZP), weshalb grds jeweils € 40.000,-- vierteljährlich an das zuständige FA zu entrichten wären [0,5]. Die Vorauszahlungen können allerdings gekürzt werden, wenn die AG ein niedrigeres Einkommen in den Folgejahren darlegen kann (Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 221, 167]

7. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Die A-GmbH ist zu 100% an der B-GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) und zu 100% an der C-GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) beteiligt. Die A-GmbH möchte nun ihre Beteiligung an der B-GmbH an die C-GmbH übertragen, wobei die B-GmbH weiterbestehen soll. Was wären die steuerlichen Rechtsfolgen ohne UmgrStG und welcher Art des UmgrStG könnte konkret in Betracht kommen? [3]

Nach allgemeinem Steuerrecht gilt die Sacheinlage beim Gesellschafter als Tausch (§ 6 Z 14 lit b EStG) [0,5]. Ist der Einbringende bereits Gesellschafter, dann werden seine Anteile durch die Sacheinlage höherwertiger [0,5]. Da ein Tausch vorliegt, wäre dieser Vorgang wie eine Unternehmensveräußerung zu behandeln und es käme zur Aufdeckung der stillen Reserven (ohne Übergang der Verluste) und zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes. [0,5]

Konkret würde Art III (Einbringung) zur Anwendung kommen: eine Einbringung liegt vor, wenn begünstigtes Vermögen als Sacheinlage auf eine übernehmend Kapitalgesellschaft übertragen wird [1]. Zum einbringungsfähigen Vermögen können auch qualifizierte Kapitalanteile gehören, sofern sie zumindest ein Viertel des Nennkapitals umfassen [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17, Tz 253]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [12 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Bauunternehmer Bertl erwirbt 2013 ein Einfamilienhaus (Kaufpreis EUR 1.000.000,-- zzgl USt) und vermietet es steuerpflichtig. Im Jänner 2017 zieht der Mieter aus und Bertl beschließt, das Haus fortan selbst zu bewohnen. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der künftigen Privatnutzung? [5]

Das Einfamilienhaus wird zuerst für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet (Vermietung zu Wohnzwecken) [0,5] und anschließend für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke [0,5]. Es handelt sich daher um die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke (§ 3 Abs 2 UStG) [0,5]. Die Entnahme wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt („fiktive Lieferung“) [0,5] und ist daher gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG steuerfrei [0,5]. Bertl müsste daher zur Steuerpflicht optieren (§ 6 Abs 2 UStG) [0,5]; Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis (§ 4 Abs 8 lit a UStG) [0,5]. Andernfalls kommt es zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs [0,5]. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken und Gebäuden 19 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung [0,5]. Es wären somit 16/20 zu berichtigen (EUR 160.000,--) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 312, 335, 343]

- b) Kurt betreibt eine kleine Strandbar in Neusiedl am See (Jahresumsatz iHv EUR 25.000) und vermietet mit seinem Sohn gemeinsam zwei Wohnungen in Wien (Jahresumsatz iHv EUR 6.000). Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht! [4,5]

Steuerbarkeit: Unternehmer ist gem § 2 Abs 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt [0,5]. Daher begründet sowohl der Betrieb einer Strandbar als auch die Vermietung von Appartements grds die Unternehmereigenschaft iSd UStG [0,5]; beide Umsätze sind steuerbar [0,5]. Allerdings bestehen in diesem Fall zwei getrennte Unternehmen [0,5]: Die Strandbar ist das Unternehmen des Kurt; die Wohnungsvermietung das Unternehmen der Personengesellschaft zwischen Kurt und seinem Sohn.

Steuerpflicht: Der Betrieb der Strandbar ist grds steuerpflichtig [0,5]; es bestehen keine Befreiungen. Dies gilt auch für die Wohnungsvermietung: Die unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG greift nicht, weil die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke von der Befreiung nicht erfasst ist [0,5]. Abschließend ist die Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG zu prüfen [0,5]: Diese gelangt im vorliegenden Fall zur Anwendung, weil die jährliche Umsatzgrenze iHv EUR 30.000,-- pro Unternehmer nicht überschritten wird (die Strandbar und die Wohnungsvermietung sind zwei getrennte Unternehmen) [0,5]. Beide Umsätze sind daher steuerbar, aber nicht steuerpflichtig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 309, 336, 337]

- c) Der Tischler T befestigt für den Kunden K ein wackeliges Tischbein und verwendet dabei Klebstoff. Liegt eine Werklieferung oder eine Werkleistung vor? [1]

Bei von Unternehmern zur Bearbeitung oder zur Verarbeitung übernommenen Gegenständen kommt es für die Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung darauf an, ob der Unternehmer den Hauptstoff (Werklieferung) oder bloße Nebensachen (Werkleistung) beisteuert [0,5]. Da hier K den Hauptstoff bestellt, liegt eine Werkleistung vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 315]

- d) Der italienische Gartenmöbelhersteller G verbringt Waren aus Italien in sein deutsches Warenlager, um sie dort zu lagern. [1,5]

Das Verbringen der Ware des G in einen anderen Mitgliedstaat zu seiner eigenen Verfügung (deutsches Lager) gilt als entgeltliche Lieferung [0,5]. Im Ursprungsland (Italien) liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor [0,5], im Bestimmungsland (Deutschland) ein steuerpflichtiger ig Erwerb [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 356]

9. Verkehrsteuern [5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus verkehrsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Vater V schenkt seiner Tochter T ein Grundstück (Verkehrswert: EUR 200.000; Grundstücks-wert: EUR 100.000; Einheitswert: EUR 20.000). Berechnen Sie die Höhe der Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch! [2]

Es liegt ein Erwerb im Familienkreis vor (vgl § 26a GGG), weil die Tochter das Grundstück vom Vater erwirbt [1]. Hier bemisst sich die Grundbuchsgebühr vom dreifachen Einheitswert iHv EUR 60.000,-- (= EUR 20.000 x 3) [0,5]. Die Gebühr beträgt EUR 660,-- (EUR 60.000,-- x 1,1%) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 478]

- b) Heidi und Peter sind Miteigentümer eines Grundstückes (Quoten: A: 60%, B: 40%). 2016 wird das Grundstück 50:50 zwischen A und B real geteilt. Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? [1,5]

Die Realteilung ist nur soweit von der GrESt befreit, als das erworbene Alleineigentum dem früheren Quoteneigentum entspricht [1]. Für die restlichen 10% fällt GrESt an [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 465]

- c) Der Liegenschaftsentwickler B verkauft Gerti ein Grundstück mit einem von B noch zu errichtenden, vorprojektierten und fix geplanten Haus, wobei sie einen Fixpreis vereinbart haben. Welches Problem stellt sich hier aus grunderwerbsteuerlicher Sicht? Begründen Sie Ihre Lösung! [1,5]

Hier stellt sich das sog „Bauherrenproblem“ [0,5]. In diesem Fall wurde ein Fixpreis vereinbart, dh der Verkäufer trägt das Risiko für die Bauführung [0,5]. Daher unterliegen sowohl der Kaufpreis des unbebauten Grundstücks als auch die Kosten der Bauführung im Rahmen des Fixpreises der GrESt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 467]

10. Gebührenrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die Gemeinde Podersdorf mietet vom Bund ein Gebäude, um es als öffentliche Schule zu nutzen. [1,5]

Der Bund ist von der Entrichtung von Gebühren persönlich uneingeschränkt befreit [0,5], die Gemeinde in diesem Fall auch, weil sie das Gebäude im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich nutzt (§ 2 GebG) [0,5]. Es fällt daher keine Gebühr an [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 501]

- b) Der Vermieter V schließt mit dem Mieter M per E-Mail einen auf 5 Jahre befristeten Mietvertrag für eine Wohnung zu Wohnzwecken ab. Die E-Mails sind mit Unterschriften iSd Signaturgesetzes versehen und werden von beiden Vertragspartnern ausgedruckt. [1,5]

Zwar lösen grds nur schriftliche Urkunden, die durch die Vertragspartner unterzeichnet sind, die Gebührenschild aus [0,5]. Dies gilt allerdings nach dem VwGH auch für E-Mails mit Unterschriften iSd Signaturgesetzes [0,5]. Der Vertragsabschluss unterliegt daher einer Gebühr nach § 33 TP 5 GebG [0,5]; auf den Ausdruck des E-Mails kommt es nicht an [ZP: +0,5]. Die Gebühr berechnet sich aber nur vom dreifachen Jahresentgelt und beträgt 1% (§ 33 TP 5 Abs 3 GebG) [ZP: +0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 520]

11. Verfahrensrecht [2 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus verfahrensrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die USt-Jahressteuerschild des Unternehmers U entsteht mit Ablauf des 31.12.2016. Was ist die Bemessungsverjährung? Wann beginnt und wann endet sie? [1]

Die Bemessungsverjährung (= Festsetzungsverjährung) ist das Recht, die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, dh mit Beginn des Folgejahres, in diesem Fall mit Beginn des Jahres 2017 [0,5]. Sie beträgt hier fünf Jahre (bei Verbrauchsteuern drei Jahre, aber die USt gilt in der Bemessungsverjährung nicht als Verbrauchsteuer) und endet mit 31.12.2021 [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 571]

- b) In welcher Zusammensetzung entscheidet das BFG? [1]

Grds entscheidet der Referent als Einzelorgan [0,5]; in bestimmten Fällen entscheidet jedoch ein Senat, bestehend aus vier Personen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 573]

12. Finanzstrafrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus finanzstrafrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Hubert lässt sich vom Tischler T neue Möbel für sein Arbeitszimmer anfertigen. Da T erklärt hat, dass er den Umsatz nicht erfassen und daher die USt nicht in Rechnung stellen will, verzichtet Hubert auf die Rechnung. Beurteilen Sie die Rechtslage! [2]

Hier liegt eine Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) vor [0,5], weil T vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- bzw. Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt [0,5]. Dabei handelt T als unmittelbarer Täter [0,5], Hubert als Beteiligter (§ 11 FinStrG) [0,5], weil er zur Ausführung der Abgabenhinterziehung beiträgt.

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 593, 599]

- b) Der Finanzbeamte B sucht die Hausbank des Tischlers T auf und beschlagnahmt (ohne Bescheid der Finanzstrafbehörde) Kontounterlagen des T. Beurteilen Sie die Rechtslage! [1]

Da die Beschlagnahme nicht durch die Finanzstrafbehörde bescheidmäßig angeordnet wurde (§ 89 Abs 1 FinStrG), herrscht ein Beweisverwertungsverbot [0,5]: Beweismittel, die unter Verletzung insbesondere des Bankgeheimnisses gewonnen wurden, dürfen zum Nachteil des Beschuldigten nicht herangezogen werden (§ 98 Abs 4 FinStrG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 606, 607]